

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedruckt worden.

So geschehen und gegeben Weimar am 24. September 1847.



Carl Friedrich.

von Wagdorf.

Verordnung

über die Ausführung des Gesetzes vom
29. Mai 1847, die Irren-Heil- und
Pflege-Anstalt zu Jena betreffend.

II. Mit Rückbezug auf unsere Bekanntmachung vom 31. Juli d. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß der beteiligten Behörden, daß diejenigen Fahrpost-Sendungen aus und nach dem Neustädtischen Kreise, welche nicht besonderer Beschleunigung bedürfen, auf der Adresse „über Pößneck, Saalfeld und Blankenhain“ zu instruiren sind, da die Bezeichnung „über Pößneck und Saalfeld“ nicht immer ausgereicht hat, um das königlich Sächsische Transit-Porto über Kahla zu vermeiden.

Weimar am 25. Oktober 1847.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.
Heilbig.